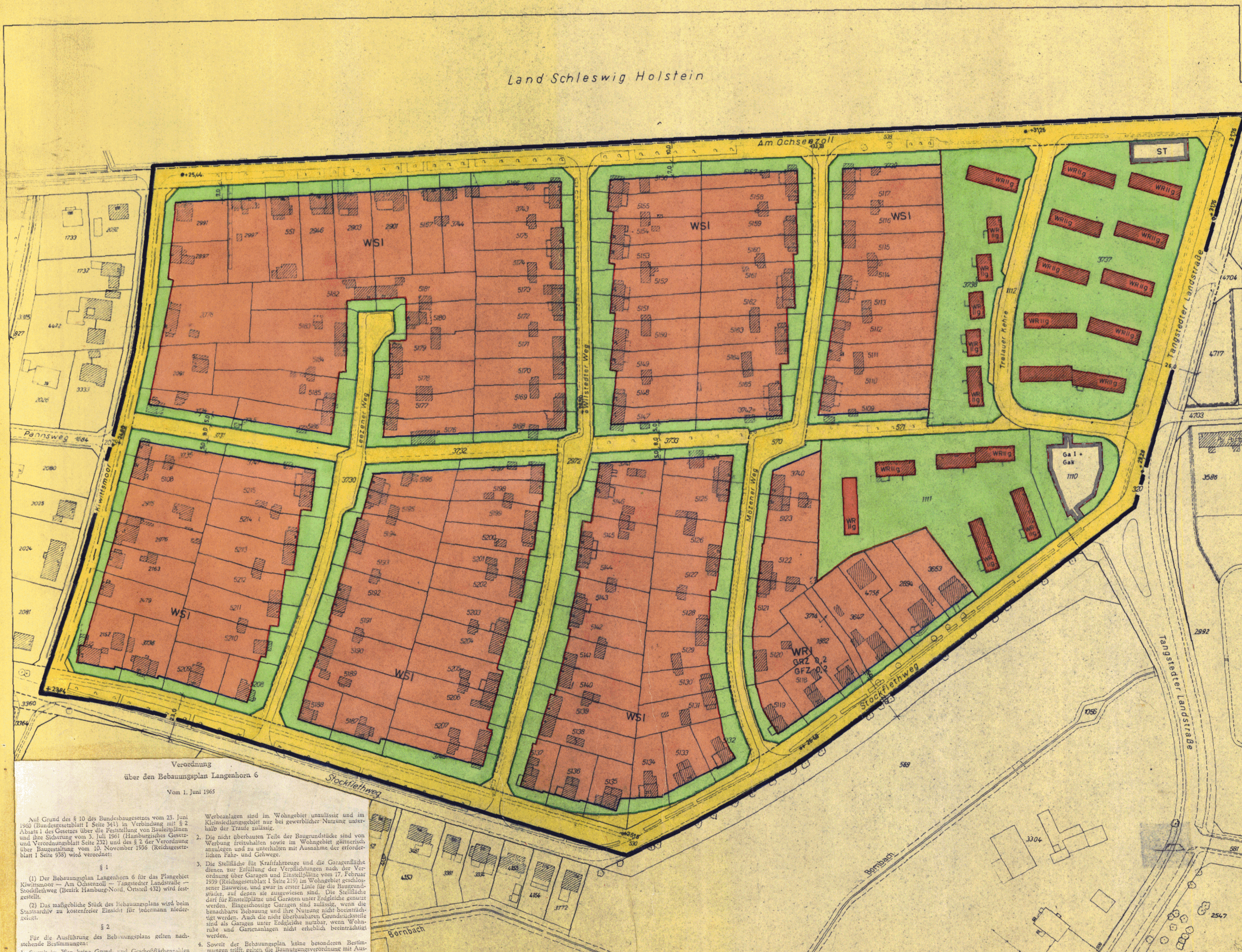


Land Schleswig Holstein



LEGENDE

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR WOHNBAUFÄCHEN
- WS REINES WOHNGEBIET
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1,8 und mehr ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE, ZWINGEND

BAUWEISE

- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLATZE UND GARAGEN MIT EINFÄHRTEN
- ST EINGESCHOSSIGE GARAGEN
- Ga 1 GARAGEN UNTER ERDLICHE
- Grü Private Grünflächen

ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ

- +20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

VORHANDENE BAUTEN

1:1000

Verordnung
über den Bebauungsplan Langenhorn 6
Vom 1. Juni 1965

Nach Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 941), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1956 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 6 für das Plangebiet Kiewitzmoor - Am Ochsenzoll - Langstedter Landstraße - Stockflethweg (Bezirk Hamburg-Nord, Kreis 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauabstandsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 929) nicht überschritten werden.

2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind für Werbung freizulassen sowie im Wohngebiet gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

3. Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellplätze darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdboden genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Garagen unter Erdboden nutzbar, wenn Wohnräume und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauabstandsverordnung mit Ausnahme des § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 21302-2).

Gegenstand der Verhandlung des Senats.
Hamburg, den 1. Juni 1965.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 6 ALFORDUNG DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 941)

BEZIRK HAMBURG - NORD **ORTSTEIL 432**

HAMBURG, DEN 1. 6. 65
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SCHÜLER
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 4. Juni 1965

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 1. Juni 1965 (GVBl. S. 109)
In Kraft getreten am 26. Juni 1965

Mr. 22985 Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 36, Südthorstraße 8
Tel. 34 10 08

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 29

DONNERSTAG, DEN 24. JUNI

1965

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 6	109
1. 6. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 15	110
1. 6. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 9	110

Verordnung

über den Bebauungsplan Langenhorn 6

Vom 1. Juni 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 6 für das Plangebiet Kiwittdamm — Am Ochsenzoll — Tangstedter Landstraße — Stockflethweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschosflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden.

Werbeanlagen sind im Wohngebiet unzulässig und im Kleinsiedlungsgebiet nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.

2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie im Wohngebiet gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellfläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juni 1965.